

## **Tarife für die Vermietung der Räumlichkeiten im Schloss Vösendorf**

gültig ab 01.01.2025

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 02.10.2024

Folgende Räumlichkeiten im Schloss Vösendorf können für externe Veranstalter und Vereine für Veranstaltungen angemietet werden:

- a. Schlosshalle
- b. Freskenraum
- c. Gemeinderatssitzungssaal
- d. KulturGewölbe

Politische Parteien Vösendorfs sind ausgenommen und können alle Räumlichkeiten für ihre Zwecke unentgeltlich nach ordnungsgemäßer Buchung nutzen. Jedoch sind für das KulturGewölbe die Kosten des Technikers nach aktuellem Stundensatz zu leisten. Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen dem von der Marktgemeinde Vösendorf namhaft gemachten Techniker und der politischen Partei.

Die Tarife gelten ab 01.01.2025 für alle Anmietungen und verstehen sich inklusive Betriebs- und Reinigungskosten. Die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer ist zuzüglich zu leisten.

Hinzu kommen noch Personalkosten für die Vorbereitung der Räumlichkeiten. Für das KulturGewölbe ist ein Techniker erforderlich, den die Marktgemeinde Vösendorf zur Verfügung stellt. Er gilt je nach Buchung jeweils für einen Halbtage (bis 8 Stunden) oder einen Ganztage (bis 12 Stunden).

Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle angeführten Räumlichkeiten für Veranstaltungen zu karitativen Zwecken auch kostenlos vergeben zu können. Der Gemeindevorstand ist in der nächsten Sitzung davon zu informieren.

Sollten Änderungen in Bezug auf Veranstaltungsmodalitäten eintreten, so müssen diese bis spätestens eine Woche vor der angemeldeten Veranstaltung beim Gemeindeamt bekannt gegeben und ggf. gesondert genehmigt werden. Bei Nicht-Einhaltung dieser Vorschrift bzw. bei zu kurzfristiger Absage muss der volle Preis der Vermietung in Rechnung gestellt werden.

In jenen Fällen, in denen eine Kautions hinterlegen ist, wird diese nach positiver Rückmeldung zur sachgemäßen Abwicklung der Veranstaltung durch Gemeindepersonal über einen Abschlag vom Endbetrag gegenverrechnet.

### a. Tarife Schlosshalle

Halbtagspauschale (bis 8 Stunden)	Ganztagspauschale (von 8 bis 12 Stunden)	Ermäßigung*	Kaution
EUR 175,-	EUR 350,-	25%	EUR 50,-

### b. Tarife Freskenraum

Halbtagspauschale (bis 8 Stunden)	Ganztagspauschale (von 8 bis 12 Stunden)	Ermäßigung*	Kaution
EUR 110,-	EUR 220,-	25%	-----

### c. Tarife Gemeinderatssitzungssaal

Halbtagspauschale (bis 8 Stunden)	Ganztagspauschale (von 8 bis 12 Stunden)	Ermäßigung*	Kaution
EUR 110,-	EUR 220,-	25%	-----

Bei Hochzeiten, für die ein Sondertermin mit dem Standesamt Mödling vereinbart wurde und die außerhalb der regulären Dienstzeiten stattfinden, ist eine Vermietung des Freskenraumes oder des Gemeinderatssitzungssaales nur in Kombination mit der Schlosshalle möglich.

### d. Pauschale für Sonderhochzeiten

Ganztagspauschale (von 8 bis 12 Stunden)	Kaution
Freskensaal oder Gemeinderatssitzungssaal und Schlosshalle	EUR 460,- EUR 100,-

### e. Tarife KulturGewölbe

Halbtagspauschale (bis 8 Stunden)	Ganztagspauschale (von 8 bis 12 Stunden)	Ermäßigung*	Kaution
EUR 675,-	EUR 1.350,-	25%	EUR 200,-

*\*Die Ermäßigung soll ausschließlich für Vösendorfer Institutionen und Vereine für maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr gewährt werden. Bei offensichtlicher Umgehung der Bedingungen entfällt die Begünstigung.*

Bei allen Veranstaltungen im KulturGewölbe ist ausnahmslos die Anwesenheit eines von der Marktgemeinde Vösendorf bestimmten Technikers über die gesamte Zeit der Veranstaltung hinaus erforderlich. Eine Buchung des KulturGewölbes ohne Beisein eines technisch geschulten Mitarbeiters der Marktgemeinde Vösendorf, welcher die Aufsicht und Betreuung der Licht- und Tontechnik innehat, ist ausgeschlossen.

### **Saalformierung:**

Das KulturGewölbe ist standardmäßig in Kinobestuhlung gestellt. Die Standardformierung umfasst 10 Reihen mit je 10 Plätzen. Zwischen Platz 5 und 6 verläuft durchgehend der Längsdurchgang. Zwischen Reihe 4 und 5 ist ein Quergang. Bei Bedarf können 12 Reihen gestellt werden.

### **Sicherheitshinweise:**

Die Benützer des KulturGewölbes werden eindringlich darauf aufmerksam gemacht, dass jeglicher Gebrauch von offenem Licht und Feuer (z.B. Anzünden von Kerzen, rauchen, etc.) sowie die Verwendung von Nebelmaschinen untersagt ist. In Ausnahmefällen kann von dieser Sicherheitsvorschrift abgesehen werden, es muss dafür jedoch eine Genehmigung beim Vermieter eingeholt werden. Bei einem etwaigen entstandenen TUS-Alarm (Einsatz der Feuerwehr) sind die Kosten vom Verursacher (Mieter) zu tragen.



## **Hausregeln Räumlichkeiten im Schloss Vösendorf**

1. Sämtliche zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie die gesamte Einrichtung sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. An Fußböden, auf Wänden und an allen anderen Einrichtungsgegenständen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Anbringung von Saalschmuck muss vorher eingereicht und vom Vermieter (Marktgemeinde Vösendorf) genehmigt werden.
2. Die Abgabe des Anmeldeformulars stellt lediglich ein Ansuchen dar und löst keinen Rechtsanspruch auf Durchführung der geplanten Veranstaltung aus. Erst nach schriftlicher Rückmeldung der Marktgemeinde Vösendorf und Genehmigungsvermerk des Bürgermeisters wird die Durchführung definitiv genehmigt.
3. Es wird ausnahmslos untersagt, Speisen und Getränke zum Verzehr selbst mitzubringen. Bei Bedarf ist direkt mit dem Pächter des Schloss Cafés Kontakt aufzunehmen und dieser mit dem Catering zu betrauen. Im Falle, dass der Pächter des Schloss Cafés das Catering nicht übernehmen kann, ist es gestattet, anderwärtig ein Angebot einzuholen.
4. Die Mitnahme von Tieren ist ausnahmslos verboten. Der Veranstalter hat für die Befolgung dieses Verbotes Sorge zu tragen.
5. Die Abrechnung für die Nutzung der Schlossräumlichkeiten erfolgt auf Basis eines Pauschaltarifs. Der Tarif bezieht sich auf die gesamte Dauer der Veranstaltung (bis 8 Stunden oder Ganztags bis 12 Stunden) und inkludiert die Miet- und Betriebskosten.
6. Für die Anmietung wird von der Marktgemeinde Vösendorf eine Kautions eingehoben. Nach positiver Rückmeldung zur sachgemäßen Abwicklung der Veranstaltung durch Gemeindepersonal wird die Kautions über einen Abschlag vom Endbetrag gegenverrechnet.
7. Für Schäden und Verluste im Rahmen der Veranstaltung hat der Veranstalter in voller Höhe aufzukommen. Der Veranstalter nimmt daher zur Kenntnis, dass sämtliche, durch den Veranstalter entstandene Schäden an Einrichtung sowie technischer Ausstattung vollständig vom Veranstalter zu ersetzen sind. Für Gegenstände des Veranstalters wird seitens der Marktgemeinde Vösendorf keine Haftung übernommen.
8. Für die gesamte Dauer der Veranstaltung müssen alle Notausgänge frei zugänglich bleiben.
9. Für allfällige AKM-Gebühren hat der Veranstalter aufzukommen. Weiters hat er die Meldung an die AKM selbst zu veranlassen.
10. Die Durchführung einer kommerziellen Veranstaltung verpflichtet automatisch zur Abgabe der Lustbarkeitssteuer.
11. Sollten Änderungen in Bezug auf Veranstaltungsmodalitäten eintreten, so müssen diese bis spätestens eine Woche vor der angemeldeten Veranstaltung beim

Gemeindeamt bekannt gegeben und ggf. gesondert genehmigt werden. Bei Nicht-Einhaltung dieser Vorschrift bzw. bei zu kurzfristiger Absage muss der volle Preis der Vermietung in Rechnung gestellt werden.

12. Der Veranstalter bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme und Einhaltung aller angeführten Bedingungen.
13. Die Mietvereinbarung gilt vorbehaltlich der nicht möglichen Durchführbarkeit aufgrund von behördlichen Vorgaben betreffend der Corona-Pandemie. Die aktuellen Vorgaben der Bundesregierung in Bezug auf die Vermeidung der Ausbreitung des Corona-Virus sind unbedingt einzuhalten.
14. **Sicherheitshinweise:** Die Mieter der Räumlichkeiten werden eindringlich darauf aufmerksam gemacht, dass jeglicher Gebrauch von offenem Licht und Feuer (z.B. Anzünden von Kerzen, rauchen, etc.) sowie die Verwendung von Nebelmaschinen untersagt ist. In Ausnahmefällen kann von dieser Sicherheitsvorschrift abgesehen werden, es muss dafür jedoch eine Genehmigung beim Vermieter eingeholt werden. Bei einem etwaigen entstandenen TUS-Alarm (Einsatz der Feuerwehr) sind die Kosten vom Verursacher (Mieter) zu tragen.

### **Zusätzliche Hausregeln KulturGewölbe im Schloss Vösendorf**

15. Für die gesamte Dauer der Veranstaltung ist die Anwesenheit eines von der Marktgemeinde Vösendorf bestimmten Technikers erforderlich, welcher die Aufsicht und Betreuung der Licht- und Tontechnik im KulturGewölbe innehat. Eine Buchung des KulturGewölbes ohne Beisein ebendieses Technikers, welcher die Aufsicht und Betreuung der Licht- und Tontechnik innehat, ist ausgeschlossen.
16. Zur Verpflegung der Gäste ist im Bedarfsfall und nach Genehmigung ausschließlich der Vorraum des KulturGewölbes zu nutzen.
17. **Saalformierung:** Das KulturGewölbe ist standardmäßig in Kinobestuhlung gestellt. Die Standardformierung umfasst 10 Reihen mit je 10 Plätzen. Zwischen Platz 5 und 6 verläuft durchgehend der Längsdurchgang. Zwischen Reihe 4 und 5 ist ein Quergang. Bei Bedarf können 12 Reihen gestellt werden.
18. Für die anfallenden Technikerkosten hat der Veranstalter selbst aufzukommen. Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen Techniker und Veranstalter.